

# Das Grundgesetz als umkämpfte Ordnung

Deutungsmuster in der massenmedialen Berichterstattung anlässlich der Jubiläumstage des Grundgesetzes

## *The Constitution as Contested Order*

*The Power of Interpretation in the Mass Media Coverage during the Anniversaries of the German Constitution*

Gary S. Schaal / Claudia Ritzi

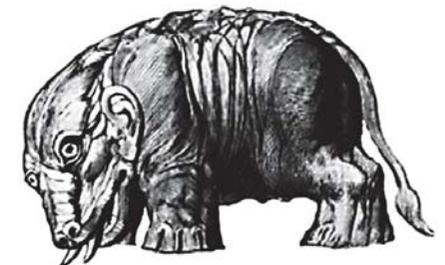
### Abstract:

The capitulation of the Nazi government on May 8th, 1945 marks the beginning of the German postwar-period, which is the subject of this article. This date is often called “Stunde Null” (“zero hour”), because it represents a new beginning for the German people after the total breakdown. As such, there remained very little on which they could build, or in which they could believe. In this situation, the “Grundgesetz” – the new German constitution – became an important symbol for the Federal Republic of Germany. We show with the help of a qualitative analysis of newspaper coverage from each of the constitution’s anniversaries that while in the beginning most people were doubtful about the Grundgesetz, it became more and more respected and is today widely appreciated. The results are theoretically positioned in the context of symbolic power and “Deutungsmacht” – the power to influence the general public’s interpretation of political institutions.

**Keywords:** Nachkriegsordnung; Grundgesetz; Massenmedien; Deutungsmacht  
post-war order; constitution; mass media; power to ascribe meaning

**Gary S. Schaal** ist Professor für Politikwissenschaft, insbesondere Politische Theorie, an der Helmut-Schmidt-Universität Hamburg. **E-Mail:** [gschaal@hsu-hh.de](mailto:gschaal@hsu-hh.de)

**Claudia Ritzi** ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Politikwissenschaft, insbesondere Politische Theorie, an der Helmut-Schmidt-Universität Hamburg. **E-Mail:** [ritzi@hsu-hh.de](mailto:ritzi@hsu-hh.de)



## Einführung

Verfassungen sind die institutionelle Ordnung und das Spielregelwerk des Politischen (vgl. Vorländer 2009) [1], die für das politische Gemeinwesen zwei herausragende Leistungen erbringen: Auf der instrumentellen Dimension konstituieren sie den politischen Prozess, sie setzen die Grenzen dessen, was in der Politik nicht zur Disposition steht, und unterstützen somit die Stabilität des politischen Gemeinwesens und die Einhegung der Konfliktivität des politischen Prozesses. [2] Auf der symbolischen Dimension erfüllt eine Verfassung eine Doppelfunktion. Einerseits bringt sie jene Leitideen symbolisch zur Darstellung, die in dem politischen Gemeinwesen vorpolitisch bereits vorhanden waren, und affirmiert sie auf diese Art. Andererseits besitzt eine Verfassung auch normative Prägekraft, d. h. sie bringt Leitideen zur Darstellung, die zur Zeit ihrer Ratifikation noch nicht von den Bürgern geteilt wurden, aber – so zumindest die Hoffnung der Verfassungsväter und -mütter – im Zuge des Lebens „unter“ einer Verfassung von ihnen internalisiert und somit langfristig akzeptiert werden. Dieser Vorgang kann formal gesprochen als die Überführung eines normativen Geltungsanspruches in faktische Gültigkeit seitens der Adressaten des Verfassungsrechts charakterisiert werden. Beide symbolischen Leistungen sind für das politische Gemeinwesen identitätsstiftend und erbringen so einen zentralen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration (vgl. Brodocz 2003; Schaal 2000). Beide Dimensionen verweisen konstitutiv aufeinander – die instrumentelle Dimension bedarf der symbolischen und vice versa (vgl. Brodocz 2003).

Doch garantiert die Existenz einer schriftlich kodifizierten Verfassung allein weder die Stabilität des auf ihr gegründeten politischen Gemeinwesens, noch besitzt sie zwangsläufig eine normative Prägekraft für die Gesellschaft. Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit sind zwar aufeinander bezogen, jedoch liegt mitunter nur eine lose Kopplung vor. In bemerkenswerter Klarheit hat dies 1862 bereits Ferdinand Lassalle diagnostiziert: „Wo die geschriebene Verfassung nicht der wirklichen entspricht, da findet ein Konflikt statt, dem nicht zu helfen ist und bei dem unbedingt auf die Dauer die geschriebene Verfassung, das bloße Blatt Papier, der wirklichen Verfassung, den tatsächlich im Lande bestehenden Machtverhältnissen, erliegen muß.“ (Lassalle 1862)

Der Konflikt zwischen der geschriebenen und der „wirklichen“ Verfassung kann aus unterschiedlichen Faktoren resultieren, von denen im Folgenden nur eine fokussiert wird: die Inkongruenz

[1] Von wenigen Ausnahmen abgesehen, sind die westlichen Demokratien konstitutionelle Rechtsstaaten. Bekannte Ausnahme hiervon ist England, das mit seiner nicht-schriftlich fixierten *ancient constitution* (vgl. Schröder 2002) jedoch ein funktionales Analogon zur schriftlich niedergelegten Verfassung besitzt.

[2] Genauer müsste auf der instrumentellen Dimension zwischen *konstitutiven* und *regulativen* Leistungen der Verfassung differenziert werden. Auf der konstitutiven Dimension generiert eine Verfassung das politische Gemeinwesen. Auf der regulativen Dimension werden innerhalb der Grenzen, die die Verfassung dem politischen Prozess setzt, jene Regeln spezifiziert, nach denen die politischen Akteure handeln können. Um eine Metapher von Holmes (1995) aufzugreifen: Die Verfassung ist das Schachbrett (konstitutive Funktion) und das Regelwerk, wie man Schach spielen darf (regulative Funktion). Diese Differenzierung ist für die weitere Argumentation jedoch von geringem Interesse.

von politischer Kultur und politischer Struktur (Almond/Verba 1963; Almond/Verba 1980). [3] Die Erklärungskraft dieses Faktors erschließt sich maßgeblich im Kontext des *Politische-Kultur-Paradigmas*. [4] Die zentrale Idee lautet, dass ein politisches System genau dann stabil ist, wenn die Einstellungen der Bürger zu den zentralen politischen Objekten (politische Kultur) kongruent sind mit den politischen Institutionen, d. h. mit den Leitideen, deren reale Manifestation (vgl. Lepsius 1996; Karpen 2009, 235) die Institutionen sind. [5]

Das Auseinanderfallen oder die Kongruenz von politischer Kultur und institutioneller Struktur ist ein wichtiger Erklärungsfaktor für die (In-)Stabilität eines politischen Systems, der jedoch selbst wieder der empirischen Erklärung bedarf: Welche historischen, politischen, sozialisationstheoretischen oder diskursiven Prozesse führen zur Kongruenz oder Inkongruenz von Kultur und Struktur? Diese allgemeine Frage kann spezifiziert werden: Unter welchen Bedingungen sind Verfassungen davon bedroht, eine normative Ordnung zu entwerfen, welche die Verfassungswirklichkeit nicht mehr oder nur peripher beeinflussen wird? Diese Frage steht in direkter Verbindung zum Schwerpunkt dieses Heftes – Nachkriegsordnungen. Die Neukonstitution eines politischen Gemeinwesens kann unter unterschiedlichen Vorzeichen erfolgen. Sie kann – typisch für die Moderne (vgl. Vorländer 1981; Vorländer 2002 sowie Preuß 1990) – Endpunkt eines revolutionären Aktes sein. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass eine Verfassung „vom Volk“ getragen wird – relevante Ausnahmen hiervon sind konterrevolutionäre Verfassungen. Anders wird die Frage nach der Akzeptanz (und der Akzeptabilität) einer neuen Verfassung dann beantwortet, wenn ihre Notwendigkeit aus einer militärischen Niederlage resultiert. Hier gilt es zwischen autonomen Akten der Verfassungsgebung und oktroyierten Verfassungen zu differenzieren. Letztere markieren den Grenzfall: Unter welchen Bedingungen setzen sich oktroyierte – oder von der Bevölkerung mehrheitlich so wahrgenommene – Verfassungen durch und prägen die Verfassungswirklichkeit *gegen* die vorherrschende politische Kultur?

Im Folgenden sollen die Prozesse der Akzeptanzgenese im Medium einer zunächst nicht entgegenkommenden politischen Kultur am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland exemplarisch und – so hoffen wir – auch prototypisch analysiert werden. Die Akzeptanz der neuen deutschen Verfassung bei den Bürgern war zum Zeitpunkt der Ratifizierung des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 noch nicht gegeben – Gleichgültigkeit bis offene Gegnerschaft dominierte vielmehr (vgl. Vorländer 2009, 9). Aus der heutigen Perspektive hat sich das Grundgesetz jedoch zu einem allseits akzeptierten Erfolgsmodell entwickelt.

[3] Ingo Pies (2009) hat ein innovatives Forschungsprogramm vorgelegt, das sich ebenfalls mit dem Auseinandertreten von normativen Idealen bei den Bürgern und institutionellen Strukturen beschäftigt. In seiner Terminologie liegt hier eine Differenz zwischen *Semantik* und *Sozialstruktur* vor.

[4] Vgl. für eine Übersicht Pickel/Pickel (2006) sowie Fuchs (2007) für den *state of the art*.

[5] Diese Lesart der Kongruenz von Kultur und Struktur resultiert aus der Erweiterung des klassischen Politische-Kultur-Paradigmas um Einsichten des kulturwissenschaftlichen Institutionalismus deutscher Prägung (vgl. Göhler 1997; Lepsius 1996 und Brodocz 2003).

In diesem Aufsatz rekonstruieren wir – im Anschluss an eine theoretische und methodische Einordnung unserer Arbeit (Abschnitt 2) – den Deutungskampf um die angemessene Verfassungsordnung für die junge Bundesrepublik anhand einer Analyse der Medienberichterstattung über das Grundgesetz (Abschnitt 3). Dazu wurde die Berichterstattung der Süddeutschen Zeitung und der Frankfurter Allgemeinen Zeitung anlässlich der sechs „runden Geburtstage“ des Grundgesetzes (1959, 1969, 1979, 1989, 1999 und 2009) qualitativ untersucht. **[6]** Der Analysezeitraum bedarf der Begründung. Wir setzen mit der Analyse aus zwei Gründen nicht 1948/49 ein: Forschungspragmatisch wird mit der FAZ und der SZ ein so weites Spektrum an politischen Meinungen abgedeckt, dass die Analyse eines Deutungskampfes sinnvoll ist. Doch während die erste Ausgabe SZ bereits am 6. Oktober 1945 erschien, wurde die erste FAZ nach dem zweiten Weltkrieg erst am 1. November 1949 publiziert. Die Asymmetrie in der Datenbasis hätte einen Bias in der Analyse zur Folge. Forschungsheuristisch beschränken wir uns auf die Analyse der normativen Geltungswürdigkeit und der faktischen Geltung der instrumentellen und symbolischen Dimension einer ratifizierten Verfassung. **[7]** Die Berichterstattung im Zeitraum von drei Tagen vor, drei Tagen nach und unmittelbar am jeweils zehnten Jahrestag des Inkrafttretens des Verfassungstextes, das am 23. Mai 1949 stattfand, eignet sich in besonderer Weise zur Abbildung von Deutungskämpfen um das Grundgesetz, da sie unabhängig von der Bewertung einzelner Ereignisse (z. B. dem Beschluss von Verfassungsänderungen oder Urteilen des Bundesverfassungsgerichts) auf die Evaluation des Grundgesetzes *als Ganzes* zielt.

Auf der Basis der erhobenen Daten können wir erstens belegen, dass das Grundgesetz in den Anfangsjahren der Bundesrepublik tatsächlich Gegenstand heftiger Deutungskämpfe war – so wurde beispielsweise auch lange nach seiner Ratifikation noch intensiv darüber gestritten, welchen Einfluss das Scheitern der Weimarer Verfassung auf das Grundgesetz haben sollte. Zweitens lässt sich zeigen, dass einige der umkämpften Deutungen im Lauf der Zeit hegemonial geworden sind und drittens, dass Deutungsprozesse in pluralistischen Gesellschaften trotz des Hegemonialwerdens einzelner Interpretationen und (symbolischer) Bedeutungen nie als abgeschlossen betrachtet werden können.

**[6]** Der fünfte und der fünfundzwanzigste Jahrestag wurden nicht in die Analyse einbezogen, da bei einer ersten Sichtung des Materials deutlich wurde, dass die publizistische Aufmerksamkeit dieser Jubiläen sehr gering war. Für eine theoretische Begründung des Beobachtungszeitraumes vgl. den Abschnitt „Die (Be-)Deutung der (bundes-)deutschen Nachkriegsordnung“.

**[7]** Eine Analyse der massenmedial vermittelten Gründungsdiskurse 1948/1949 wird an anderer Stelle publiziert.

## Theoretischer und methodischer Ansatz

Die Analyse der Voraussetzungen der Stabilität und Persistenz sowie der Etablierung legitimer politischer Ordnungsarrangements ist ein zentrales Erkenntnisinteresse der Sozialwissenschaften (vgl. grundlegend Easton 1965; 1975; Almond/Verba 1963). Eine besondere Herausforderung bei der Etablierung einer persistenten und legitimen politischen Ordnung stellen dabei jene Zeiten dar, die wir als „Nachkriegszeiten“ bezeichnen. Da der Krieg politische und soziale Ordnungsarrangements erschüttert und die amtierende politische Elite durch militärische Niederlagen in der Regel delegitimiert wird, werden die „institutionellen Karten“ in Nachkriegszeiten neu gemischt. In dieser Situation, die mitunter sogar zu einem legitimatorischen Vakuum führt, konkurrieren – wie in kaum einer anderen Lage – unterschiedliche politische Ordnungsvorstellungen darum, umgesetzt zu werden.

Nachkriegsordnungen zeichnen sich durch zumindest zwei Merkmale aus: Erstens sollen sie – instrumentell wie symbolisch – den Übergang von Krieg zum Frieden markieren. Zweitens lassen sich Nachkriegsordnungen als Institutionalisierung und Deinstitutionalisierung von Macht und Herrschaft verstehen. Nach der Beendigung von Kriegshandlungen steht der Aufbau neuer oder die Konsolidierung alter Herrschafts- und Sozialstrukturen im Rahmen der Konstitution politischer Ordnung im Vordergrund. Historisch erfolgte in dieser Situation häufig die Neu-Konstitution eines politischen Gemeinwesens, in der Moderne zumeist über eine neue Verfassung (vgl. Vorländer 2004; Preuß 1990). Macht und Herrschaft sind grundsätzlich auf Legitimation angewiesen, da eine politische Ordnung nur dann persistent sein kann, wenn an ihre Legitimität geglaubt wird (vgl. Weber 1922). Nachkriegsordnungen müssen daher – in welcher Form auch immer – Legitimationsprozesse generieren, um erfolgreich institutionalisiert werden zu können. Diese Legitimationsprozesse sind häufig umstritten, weil sie sich gegen alte Legitimationsmuster richten und zugleich die Deinstitutionalisierung jener Macht- und Herrschaftsstrukturen befördern sollen, die als ursächlich für die beendeten Kriegshandlungen betrachtet werden. Denkbar – und historisch belegt – sind sowohl Top-Down- als auch Bottom-Up-Prozesse der Legitimitätsgenerierung.

Gerade in Nachkriegssituationen konkurrieren verschiedene Ordnungsideen und -ideale (im weiteren Verlauf auch politische Leitideen genannt) um die Vorherrschaft im Bereich der normativen Geltung. Normative Ordnungsideale zielen nicht nur auf normative Anerkennungs-

würdigkeit, sondern auch auf faktische Gültigkeit, d. h. auf die tatsächliche Strukturierung des politischen Lebens. Die so konstruierten sozialen und politischen Ordnungsmuster und -arrangements sind jedoch selbst wieder symbolisch vermittelt.

Ausgehend von der Differenzierung in eine symbolische und eine instrumentelle Geltungsdimension sozialer und politischer Ordnungsarrangements folgt, dass für die Beschäftigung mit Nachkriegsordnungen die symbolische Dimension von besonderer Bedeutung ist, da sie in direkter Verbindung mit der Legitimation von politischen Ordnungsarrangements und damit letztlich von politischer Macht steht. Symbolische (De-)Institutionalisierungsprozesse finden in einem Spannungsfeld statt, in dem sich Deutungen als hegemonial und nicht-kontingent erweisen wollen. Dies impliziert nicht, dass Deutungen nicht auch kontingent sein können – sie gewinnen jedoch eine Qualität *sui generis* durch das Bestreiten der eigenen Kontingenz. Dies gilt mit besonderer Dringlichkeit für Verfassungen, da sie noch stärker als andere Regeln des Politischen darauf abzielen, *konsentiertere* Dissenzgrundlage zu sein. Die (De-)Institutionalisierung von Macht und Herrschaft im Prozess der Konstituierung von Nachkriegsordnungen kann somit als konflikthafter Aushandlungsprozess zwischen Akteuren verstanden werden, die unterschiedliche Legitimitätsvorstellungen und Machtmittel besitzen.

Eine zentrale Frage für die Analyse der symbolischen Dimension von Nachkriegsordnungen ist, mit welchen Mitteln und welchen Strategien Deutungsmacht erzeugt wird bzw. werden soll. Ausgangspunkt unserer Überlegungen ist die Annahme, dass in einer Nachkriegssituation eine Pluralität von politischen Ordnungsvorstellungen existiert, die miteinander darum konkurrieren, realisiert zu werden (siehe Abschnitt 3). Der Kampf um die *konstitutionellen Leitideen* politischer Ordnung kann dabei zwei grundlegende Gestalten annehmen: Entweder stehen *unterschiedliche* Prinzipien und Leitideen im Vordergrund oder die divergierende Interpretation *derselben* konstitutionellen Leitidee. Das Konfliktpotential dieser beiden Kämpfe um Deutungsmacht ist unterschiedlich hoch; während die Methode der Interpretation Kompromisse ermöglicht, stellt der Austausch von grundlegenden Leitideen ein Nullsummenspiel dar.

Deutungsmacht wird als eine „Modalität“ (Vorländer 2006, 17) von Macht begriffen, die sich zu anderen Formen von Macht komplementär verhält. Sie ist also nicht die einzige und vielleicht auch nicht die wichtigste „Modalität“ von Macht, die wir bei der Analyse von Nachkriegsordnungen in den Blick bekommen. Es ist jedoch jene Form von Macht, die in der (politikwissenschaftlichen) Forschung lange Zeit vernachlässigt wurde. Schulz (Schulz 2006, 67–68)

definiert Deutungsmacht als eine Macht, deren „Wirkung in der Stabilisierung von Leitideen über die Herstellung von Dauerhaftigkeit“ besteht. Das Besondere der Deutungsmacht besteht im Vergleich zu anderen Formen der Macht darin, dass sie keine unmittelbare Verfügung über Sanktionsmittel besitzt, sondern auf (symbolische) Ressourcen zurückgreifen muss, die sich ihrer eigenen Gestaltungskraft zumindest partiell entziehen. „Deutungsmacht kann dann als eine spezifische Form von Macht verstanden werden, die sich auf symbolische und kommunikative Geltungsressourcen stützt und die sich in der Durchsetzung von Leitideen und Geltungsansprüchen manifestiert. Deutungsmacht erscheint als eine besondere Modalität von Macht, die [...] zur Erzeugung einer als legitim akzeptierten Ordnung beiträgt. [...] Deutungsmacht verhält sich [...] komplementär gegenüber anderen Modalitäten der Macht [...]. Auch harte Formen der Macht sind in symbolische Sinn- und Geltungskontexte eingebettet“ (Vorländer 2006, 17). Deutungsmacht ist eine auf transitive Macht zielende Modalität von Macht, die zur Durchsetzung intransitive Machtressourcen benötigt. Und gerade in dieser konstitutiven Verbindung zur intransitiven Macht besteht die Einzigartigkeit der Deutungsmacht.

Unter Deutung verstehen wir einen Vorgang, bei dem einem beliebigen Deutungsobjekt (u. a. Zeichen, Symbole, auch komplexe Interaktionsmuster) eine Bedeutung bzw. ein Sinn zugeschrieben und dieses Objekt somit ausgelegt, interpretiert, definiert und in einem normativen Sinne bewertet wird. Das Ziel einer Deutung ist die Veränderung von (individuellen und kollektiven) Einstellungen und Einstellungsmustern gegenüber Deutungs-/Einstellungsobjekten in kognitiver, affektiver und evaluativer Hinsicht. Obwohl Vorsicht hinsichtlich des kausalen Verhältnisses von Einstellungen/ Einstellungsorientierungen und Handlungen auf individueller Ebene geboten ist, soll doch – in konzeptioneller Anlehnung an die Grundannahmen der politischen Kulturforschung – von einem Zusammenhang zwischen den normativen politischen Leitideen einer politischen Ordnung, den Einstellungen der Ordnungsadressaten sowie der Stabilität und Persistenz der politischen Ordnungen ausgegangen werden. Die intentionale Beeinflussung der unterschiedlichen Dimensionen der Orientierung gegenüber Deutungsobjekten erfolgt über spezifische, an die jeweiligen Einstellungsorientierungsmodi angepasste Prozesse, Mechanismen, Praktiken, Symbole etc. Dieser Prozess der Auslegung, Interpretation, Definition und Evaluation ist umkämpft und strittig. Unter Deutungsmacht verstehen wir das Potential, eine bestimmte Interpretation eines Deutungsobjekts durchzusetzen und für andere verbindlich zu machen (vgl. Schubert/Kosow 2007). Das Ergebnis eines erfolgreichen Deutungskampfes ist

die Invisibilisierung desselben, z. T. jedoch mit erheblichem zeitlichem Abstand (vgl. Brodocz 2006). Wenn ein Ziel der Deutungsmacht in der Modifikation von individuellen oder kollektiven Werten, Normen, Praktiken etc. zugunsten des avisierten politischen Ordnungsarrangements besteht, so üben auch bereits implementierte Institutionen Deutungsmacht aus, da sie jene Werte, die sie legitimieren und begründen, unterstützen. Institutionelle Regeln verstärken sich *grosso modo* selbst.

Konflikte um Bedeutungen haben nicht nur politische Konsequenzen, sondern sie machen Politik und das Politische aus (vgl. Ball 1997, 33; Mouffe 2009). Der Wandel von Paradigmen, also dessen, was als wahr, legitim und normativ wünschenswert angesehen wird, geschieht nach Skinner durch „ideologische Manöver“ (Rosa 1994, 212). Diese (Deutungs-)Kämpfe um die ‚wahre Bedeutung‘ von Konzepten haben die Delegitimierung bzw. Relegitimierung der politischen Praxis, d. h. die De-Institutionalisierung von politischen Ordnungsarrangements (und politischer Macht) zum Ziel. In Erweiterung der These der Cambridge School gehen wir davon aus, dass es nicht nur, und noch nicht einmal maßgeblich, politische Theoretiker und Philosophen sind, die Konzepte als ideologische Manöver benutzen, sondern dass politische Eliten, Journalisten, *public intellectuals* und breite Bevölkerungsschichten an diesen Prozessen beteiligt sind.

Aufbauend auf Foucaults spezifischen Verständnissen von ‚Macht‘ und ‚Diskurs‘ werden ‚Wissen-Macht-Komplexe‘ als Vollzugsmechanismen von Deutungsmacht verstanden. Macht ist bei Foucault, ähnlich wie bei Nietzsche, ein umfassendes Merkmal menschlicher Interaktion. Macht ist keine Substanz, die jemand besitzen kann, sondern entsteht in sozialer Interaktion. „Wenn Handlungen von A das Feld möglichen Handelns von B verändern, dann übt A Macht über B aus.“ (Lemke 2002, 488) Machtverhältnisse sind immer dort vorhanden, wo das Handeln von Menschen das Handeln anderer Menschen beeinflusst. Entscheidend ist die Betonung des produktiven, relational-netzförmigen und damit ‚feldhaften‘ Charakters von Macht (vgl. Lemke 2002, 474 ff.): Machtverhältnisse als umfassendes Merkmal sozialer Interaktionen sind gleichsam Bedingung und Möglichkeit von Gesellschaft. Zugespitzt: (Deutungs-)Macht produziert soziale Realität (vgl. Foucault 1976, 250). Diese Machtverhältnisse sind auf der Ebene strategischer Beziehungen potentiell instabil und umkehrbar (vgl. Philip 1985, 75). Unter Diskursen versteht Foucault – Pococks Verständnis von Paradigmen ähnlich – (Regel-)Systeme möglichen Wissens, die bestimmte Aussagen erlauben. Aussagen sind nie frei, sondern immer in diskursiven

Formationen eingeschrieben. Dadurch wird erstens der Raum von Geltungsbedingungen festgelegt (Was kann gesagt und gedacht werden? Und was nicht?) und zweitens den einzelnen Äußerungen ein Wahrheits- und Wissenswert zugeschrieben (Was ist wahr bzw. falsch?). Diskurse sind Denksysteme, die Wissen und Wahrheit gleichzeitig ermöglichen und einschränken. Wissen und Wahrheit sind immer nur in Bezug auf die jeweilig zugehörige diskursive Ordnung gültig. Diskurse sind somit als ‚strukturierende Struktur‘ – im Sinne Bourdieus – zu verstehen. Diskurse sind zugleich „eine Menge von Aussagen, die einem gleichen Formationssystem zugeordnet sind“ (Foucault 1973, 156) und damit auch ‚strukturierte Struktur‘. Diskurse bringen ihre Objekte selbst hervor (Formationssystem) und entstehen als Ordnung mit ihnen (Regelsystem), aber gehen ihnen nicht voraus (vgl. Speth 1997, 284). Foucault betont, dass Diskurse keine neutralen linguistischen Ordnungen sind, sondern dass Macht in Diskursen eine konstitutive Rolle spielt. Diskurse sind „Ort der Inszenierung und der Klassifizierung institutioneller Geltungsansprüche, die sich hier in der Konkurrenz zueinander bewähren müssen, wenn sie ihren Status dauerhaft stabilisieren wollen“ (Schulz 2006, 72).

Deutungsmacht ist eine entscheidende Ressource im Kampf um die Legitimität politischer und sozialer Ordnungsarrangements und die (De-)Institutionalisierung von alternativen Ordnungsmodellen. Deutungen sind somit ein wichtiges Medium zur Genese von Nachkriegsordnungen. Diese Genese ist dabei als unabgeschlossener und ergebnisoffener Prozess zu verstehen, in dessen Verlauf sich Deutungen wie auch die Identitäten und Interessen der beteiligten Akteure ändern können. Der Aufbau von Nachkriegsordnungen ist zudem immer auch ein Deutungskampf um Erinnerung, Geschichte und Geschichtsschreibung – das Beispiel des Grundgesetzes zeigt dieses besonders anschaulich (siehe den nachfolgenden Abschnitt).

Deutungsmacht – und dies muss an dieser Stelle betont werden – ist jedoch kein exklusives Kapital von politischen oder sozialen Eliten. Deutungsmacht wird auch „von unten“ durchgesetzt. So manifestiert sich in der Alltagspraxis des Handelns ebenfalls Deutungsmacht, die affirmativ oder subversiv sein kann. Alltagshandeln, das den normativen Ordnungsidealen „von oben“ entgegengesetzt ist, delegitimiert diese Ordnungsideale und setzt ihnen – nicht diskursiv, sondern durch Handeln – andere Ordnungsideale entgegen.

Der Kampf um das „richtige“ Verständnis der Verfassung erfolgt also vor allem diskursiv im öffentlichen Raum. Dies wirft die Frage auf, welcher methodische Zugang gewählt werden kann, um die relevanten Diskurse inhaltlich adäquat in den Blick zu nehmen. Bürger haben in der Regel

nur eine mittelbare Erfahrung mit ihrer Verfassung. Als Adressaten einer Verfassung ist ihre Akzeptanz nichtsdestotrotz zentral.

Aufgrund der engen Anbindung von Deutungsprozessen an die Alltagspraxis und ihre Beeinflussbarkeit durch *alle* Mitglieder eines politischen Gemeinwesens sollten Deutungskämpfe anhand von Quellen nachvollzogen werden, die nicht nur die Einstellungen von Akteuren aus dem politischen Zentrum abbilden, sondern auch die Perspektive der Bevölkerung sichtbar machen. Diese Kriterien erfüllen Medienanalysen in besonderer Weise. Sie bilden einerseits den Einfluss elitärer Sprecher (Politiker, Professoren, Funktionäre u. a.) auf den Deutungsprozess ab, da statushohe Sprecher – wie wir u. a. aus der Nachrichtenwertforschung wissen – einen begünstigten Zugang zu gesamtgesellschaftlich relevanten Deutungsprozessen haben, der sich in ihrem privilegierten Zugang zu den Massenmedien widerspiegelt (Kepplinger 1998). Prinzipiell stehen Medien jedoch tagtäglich allen gesellschaftlichen Gruppen als Forum zur Meinungsäußerung und als Informationsquelle offen – und werden in beiden Funktionen auch genutzt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass sich in (demokratischen) politischen Systemen mit funktionierenden Mediensystemen (wie es in der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist) alle in einer Gesellschaft einflussreichen (de-)legitimierenden Diskurselemente und Handlungen in der Berichterstattung der Massenmedien widerspiegeln. Massenmedien integrieren nicht nur die Sichtweisen der Bürger in den öffentlichen Diskurs, wenn Journalisten sich als Mittler zwischen Volk und politischer Elite verstehen (Donsbach 2008, 149f.; Weischenberg/Malik/Scholl 2006, 97ff.), sondern sie sind auch die zentrale Quelle der öffentlichen Meinungsbildung. Mateusz Stachura schreibt entsprechend: „Durch die Kommentierung politischen Geschehens leistet die mediale Öffentlichkeit einen eigenen Interpretationsbeitrag zur Reproduktion der politischen Kultur“ (Stachura 2005, 295).

Dies gilt in besonderer Art und Weise für das vielfältige Angebot an Printmedien, wegen ihrer großen Anzahl, der hohen Erscheinungsfrequenz und Reichweite und dem resultierenden Gesamtumfang vor allem für Tageszeitungen. Hier wird Meinungsbildung nicht nur mit Hilfe der redaktionellen Linie – also der Positionierung eines Blattes auf dem Rechts-Links-Spektrum – gefördert, (Tages-)Zeitungen haben durch die Genres des Kommentars und des Essays auch zwei Darstellungsformen geschaffen, die vorwiegend der binnenpluralen Meinungsäußerung und -bildung dienen. Die lineare Argumentation des Textes ohne weitergehende visuelle Umsetzung macht den Kommentar bzw. umfangreich begründete Meinungswiedergaben dabei zu

wenig fernseh- und radiogerechten Genres (Lünenborg 2006) – insofern haben die Zeitungen hier eine herausgehobene Stellung bewahrt. **[8]**

Die Grundlage der hier getroffenen Aussagen über Deutungskämpfe um das Grundgesetz ist eine qualitative Textanalyse. Dazu wurden in einem ersten Schritt alle Nachrichten, Hintergrundberichte, Kommentare, Essays und Gastbeiträge ausgewertet, die jeweils im Abstand von zehn Jahren ab 1959 und im Intervall zwischen den drei Tagen vor dem 23. Mai und drei Tagen nach dem Jubiläumsdatum in der Süddeutschen Zeitung und in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung erschienen sind. **[9]** Auf diese Weise wurde erhoben, welche Relevanz die Journalisten dem jeweiligen Jubiläum zuschrieben und welche Aspekte der deutschen Verfassung zum Gegenstand von Deutungskämpfen wurden. In einem zweiten Schritt wurden die im Zuge dieser Auseinandersetzungen vorgebrachten bzw. wiedergegebenen Argumentationen näher analysiert und ihre Relevanz und inhaltliche Entwicklung im Zeitverlauf erfasst. Die qualitative Analyseform wurde dabei der quantitativen vorgezogen, da die vorliegende Fragestellung weniger auf die Häufigkeit bestimmter Aussagetypen zielt, als auf die Evaluation des Verlaufs von Argumentationen und ihrer symbolischen Relevanz.

Der vergleichsweise lange Zeitraum ermöglicht es, den Prozess der Erreichung von Hegemonie einzelner Deutungsmuster zu verfolgen. Zudem kann so belegt werden, dass Deutungskämpfe auch in etablierten politischen Gesellschaften andauern und zum Teil mit Vehemenz ausgefochten werden – wenngleich sie sich seltener auf grundsätzliche Fragen beziehen.

Die Beschränkung auf zwei Tageszeitungen erfolgte aus forschungspraktischen Erwägungen, da eine Analyse der gesamten Zeitungsberichterstattung nicht möglich gewesen wäre. Die Süddeutsche Zeitung und die Frankfurter Allgemeine Zeitung eignen sich besonders gut als Auswahlobjekte, da sie ähnliche qualitative Ansprüche verfolgen, ihre redaktionellen Linien dabei jedoch gegensätzliche Positionen auf dem Rechts-Links-Schema einnehmen (Lüter 2004; Gerhards 1998). Zudem können sie als „Leitmedien“ betrachtet werden, also als Medienangebote, die wesentlichen Einfluss auf die öffentliche Meinung und auf andere Massenmedien haben (vgl. Wilke 1999, 302ff.). **[10]** Dies lässt eine Repräsentativität ihrer Aussagen für andere deutsche Zeitungen erwarten und belegt zudem die besondere Relevanz der beiden ausgewählten Medien.

**[8]** Das Internet bietet natürlich ebenfalls zahlreiche Angebote, die in besonderer Weise zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen. Es wird hier jedoch nicht weiter beachtet, da es für weite Teile des Untersuchungszeitraums keine Relevanz besitzt.

**[9]** Nach stichprobenartiger Überprüfung deckt dieser Zeitraum die relevanten publizistischen Aktivitäten zu den Jubiläen des Grundgesetzes nahezu vollständig ab.

**[10]** In einer von Jürgen Wilke (1999) publizierten Studie werden die Süddeutsche Zeitung und die Frankfurter Allgemeine Zeitung mit deutlichem Abstand vor der Zeitung „Bild“ als die wichtigsten Leitmedien unter den deutschen Tageszeitungen genannt. Neben ihnen gelten auch die Wochenzeitungen „Der Spiegel“, „Stern“ und „Die Zeit“ als einflussreiche Leitmedien.

## Die (Be-) Deutung der (bundes-) deutschen Nachkriegsordnung

Die Akzeptanz einer Verfassung als Grundlage eines stabilen politischen Systems basiert nicht nur auf ihrer instrumentellen Leistungsfähigkeit, sondern auch auf der breiten Anerkennung der Leitideen durch die Mitglieder des Gemeinwesens, die durch die Verfassung symbolisch zum Ausdruck gebracht werden. Die Geltung und Gültigkeit der symbolischen Dimension der Verfassung wird maßgeblich vom Verlauf von Deutungskämpfen beeinflusst, da sie – neben der primären und sekundären Sozialisation – ein wichtiges Medium der je individuellen Aneignung von Leitideen darstellen. Im Folgenden sollen wichtige Deutungskämpfe rekonstruiert werden, welche die Ausbildung der großen Anerkennung, die die Bürger dem Grundgesetz heute entgegenbringen, unterstützt haben. [11]

Bevor wir uns der empirischen Analyse zuwenden, muss das Verhältnis von „umkämpfter Ordnung“ zu „Nachkriegsordnung“ geklärt werden. Jede demokratische Verfassungsordnung ist eine diskursiv umstrittene Ordnung – die Intensität der Umstrittenheit, die Form des Ausragens der Konflikte etc. variiert von Demokratie zu Demokratie in Abhängigkeit von Faktoren wie der politischen Kultur oder der institutionellen Ausgestaltung des politischen Systems. Vor diesem Hintergrund markiert „Nachkriegsordnung“ – wie bereits in den theoretischen Vorüberlegungen verdeutlicht wurde – einerseits einen spezifischen Deutungskontext, der sich erstens objektiv zeitlich dadurch charakterisieren lässt, dass er mit einer Niederlage einsetzt. Mit Blick auf die politische Kultur wird dieser Kontext zweitens durch eine hohe normative Unsicherheit in Bezug auf die Leitideen der konstitutionellen Ordnung des Politischen charakterisiert. Im Rahmen unserer empirischen Analyse verstehen wir „Nachkriegsordnung“ jedoch primär als eine Thematisierungsstrategie im öffentlichen Diskurs über die Deutung des Grundgesetzes und nicht als eine analytische Kategorie. Der Übergang zwischen unterschiedlichen Formen der Problematisierung des Grundgesetzes – als eine umstrittene Nachkriegsordnung und als eine umstrittene institutionelle Ordnung des Politischen ohne besonderen Bezug auf die Nachkriegskonstellation – ergibt sich damit erst aus der Analyse der Berichterstattung über das Grundgesetz. Die Ausweitung des Analysezeitraums bis zur Gegenwart soll daher auch explizit nicht nahelegen, dass die Bundesrepublik heute noch eine Nachkriegsordnung ist. Vielmehr wurde sie einzig mit dem Ziel vorgenommen, die Deutungskämpfe in den 1950er und 1960er Jahren vor dem

[11] So gaben in einer von den beiden Autoren in Kooperation mit der TU Dresden durchgeführten Bevölkerungsbefragung anlässlich des 60. Jahrestages der Ratifikation des Grundgesetzes 74 Prozent der Befragten an, dass sie stolz auf das Grundgesetz sind. 65 Prozent der Deutschen sind gemäß der Ergebnisse dieser Studie der Meinung, dass das Grundgesetz eine große oder sehr große Bedeutung für das Gemeinschaftsgefühl der Menschen in Deutschland hat (vgl. Schaal/Vorländer/Ritzi 2009).

Hintergrund der späteren Entwicklungen besser einschätzen und die diskursiven Übergänge zu einer selbstverständlichen, aber immer noch umstrittenen Ordnung, besser skizzieren zu können.

Die besondere Herausforderung der Mitglieder des Parlamentarischen Rates, also den insgesamt 77 Männern und Frauen **[12]**, die 1948 von den Landtagen gewählt und mit der Formulierung einer Verfassung für die junge Bundesrepublik beauftragt worden waren, lag darin, den Verfassungstext so zu formulieren, dass er sowohl von den deutschen Bürgern als legitim erachtet werden konnte, als auch hohe Ansprüche an die Stabilität des zu gründenden Staates erfüllte. Darüber hinaus sollte aus den gravierenden Problemen, die sich aus der Weimarer Reichsverfassung für die Stabilität der Weimarer Republik ergaben, gelernt werden. Hinzu traten schließlich die klar formulierten Anforderungen der Alliierten, denen das Grundgesetz vor seinem Inkrafttreten vorgelegt werden musste und die mehrfach auf die Beratungen des Parlamentarischen Rates Einfluss genommen haben. Zu den institutionellen Vorgaben der Alliierten, die deutlich von der Ausgestaltung des amerikanischen politischen Systems beeinflusst waren, gehörten u. a. ein Zweikammersystem und eine starke Gerichtsbarkeit (siehe Feldkamp 1998, 110f.; Roellecke 2009, 29f.). Angesichts der partiell widersprüchlichen Anforderungen überrascht das Wort vom Grundgesetz als „Konfliktverfassung“ (Vorländer 2009, 10) kaum.

Die nachträgliche öffentliche Debatte, die der hier vorliegenden Analyse zugrunde liegt, erlangt im Fall des Grundgesetzes auch deshalb besondere Bedeutung, weil es sich um eine Nachkriegsordnung handelt, deren Genese in doppeltem Sinne ein „top down“ Prozess war: Mit dem Parlamentarischen Rat und den Bevollmächtigten der Alliierten waren gleich zwei hoheitliche Instanzen mit der Formulierung des Verfassungstextes befasst. Da sich die deutsche Bevölkerung zudem nicht einmal besonders interessiert an dem Aushandlungsprozess der verfassungsrechtlichen Regelungen zeigte **[13]** und das Grundgesetz auch nicht durch ein Plebiszit ratifiziert und damit direkt legitimiert wurde, besitzen die massenmedial vermittelten Deutungskämpfe um die Anerkennungswürdigkeit des Grundgesetzes in den ersten Jahrzehnten nach der Gründung der Bundesrepublik besondere Relevanz. Wenn Bürger als Adressaten von Verfassungsrecht keine oder nur eingeschränkte instrumentelle Macht beim Prozess der Verfassungsgenese ausüben können, gewinnen symbolische und kommunikative Geltungsressourcen im Prozess der nachholenden Interpretation einer Verfassung an Bedeutung.

Aufgrund der besonderen Bedeutung, die man dem öffentlichen Diskurs über das Grundgesetz zusprechen kann, sollen im Folgenden die wichtigsten Deutungskämpfe um die Verfassung der

**[12]** Der Parlamentarische Rat setzte sich aus 65 Abgeordneten aus den drei westdeutschen Besatzungszonen und fünf (nicht stimmberechtigten) Abgeordneten aus Berlin zusammen, wobei wegen sechs Mandatsniederlegungen und einem Todesfall sieben Abgeordnete nachgewählt werden mussten (Feldkamp 1998, 36f.).

**[13]** In einer repräsentativen Befragung des Instituts für Demoskopie Allensbach (Noelle/Neumann 1956, 157) gaben rund 40 Prozent der befragten Deutschen an, dass ihnen das Grundgesetz gleichgültig ist. Nur 21 Prozent waren an der Verfassung interessiert.

Bundesrepublik rekonstruiert werden, die sich in der massenmedialen Berichterstattung über die jeweils zehnten Jubiläumstage widerspiegeln – wobei wir aus forschungspraktischen und inhaltlichen Gründen die Berichterstattungen der Süddeutschen Zeitung (SZ) und der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) analysieren. [14] Wir unterscheiden zwischen drei Arten von Deutungskämpfen, die im Lauf der Zeit mit unterschiedlicher Intensität geführt wurden: *Erstens* fanden Deutungskämpfe statt, die den historischen Hintergrund und die Genese des Grundgesetzes thematisierten. Diese Deutungskämpfe prägten vor allem in den 1950er und 1960er Jahren die politische Öffentlichkeit. *Zweitens* wurden Auseinandersetzungen darüber geführt, welche normativ gestaltende Kraft das Grundgesetz besitzen sollte und welche es faktisch besitzt. Diese Fragen waren vor allem in den 1960er, 70er und 80er Jahren prägend – ab 1999 lässt sich eine hegemonial gewordene Wertschätzung des Grundgesetzes feststellen. *Drittens* lassen sich Auseinandersetzungen über die Funktionalität dieses Verfassungstextes identifizieren, die sowohl den Geltungsanspruch und die Geltungswürdigkeit zentraler Leitideen als auch deren konkretisierende Interpretation – in der Regel durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – problematisieren. Dieser Themenkomplex weist keine einheitliche inhaltliche Entwicklung und auch keine kontinuierlich steigende oder sinkende Relevanz in der öffentlichen Debatte auf, sondern prägt die Diskussion in allen Jahrzehnten.

[14] Angesichts des stetig wachsenden Gesamtumfangs der beiden Zeitungen erscheint ein quantitativer Vergleich der jeweiligen Artikelanzahl bzw. des Umfangs der Berichterstattung nicht sinnvoll. Die hier vorgenommenen Bewertungen der Beachtung der jeweiligen Jubiläen basieren daher auf der Bewertung der relativen Prominenz des Themas gegenüber anderen aktuellen Ereignissen der jeweiligen Berichtswoche und beschränken sich auf qualitative Analysen.

## Deutungskämpfe um die Genese und den historischen Hintergrund des Grundgesetzes

Mit besonderer Heftigkeit wurde vor allem im zehnten und zwanzigsten Jubiläumsjahr der Ratifikation des Grundgesetzes die Diskussion über die Genese des Grundgesetzes geführt. Wichtige Fragen lauteten dabei: War der starke Einfluss der Alliierten berechtigt oder ging er zu weit? Und: Spielten die Erfahrungen aus der Weimarer Republik eine angemessene Rolle während der Genese des Grundgesetzes oder wurden sie in der Gründungsphase der Bundesrepublik überschätzt? In einem Kommentar der Süddeutschen Zeitung heißt es dazu: „Unter eigenartigeren Umständen war vielleicht nie ein Staat entstanden: von den Besatzungsmächten förmlich *aufgedrängt* [Hervorhebung durch die Verf.], von vielen Deutschen nur unter Skrupeln und mit Skepsis als das kleinste unter allen möglichen Übeln angenommen.“ (SZ vom 22. Mai 1959) Doch nicht nur die Bevölkerung stand dem Grundgesetz anfangs skeptisch gegenüber: Konrad

Adenauer, der Vorsitzender des Parlamentarischen Rates gewesen war, erinnerte sich in einer Feierstunde anlässlich des zehnten Jahrestages der Ratifikation des Grundgesetzes an die „äußerst schwierigen Umstände“ in denen sich „um es sehr vorsichtig auszudrücken“, unter der „Leitung“ der Besatzungsmächte die Arbeit des Rates vollzogen habe. Unter solchen Umständen sei das Ergebnis „zufriedenstellend“, so seine nüchterne Bewertung (SZ vom 25. Mai 1959).

Der FAZ-Redakteur Friedrich Karl Fromme stellt zehn Jahre später in einem der wenigen anlässlich des zweiten Verfassungsjubiläums erschienenen Artikel das Grundgesetz beinahe in Gänze als Reaktion auf die Konstruktionsfehler der Weimarer Verfassung dar. Dieser Gesetzestext sei eine „Umkonstruktion des Konstruierten“, also der Weimarer Verfassung. „Dadurch bekam das Grundgesetz gleichsam etwas Gläsernes, Perfekt-Fremdartiges; dazu tritt die Starre, mit der sich diese Verfassung glaubte umgeben zu müssen.“ (FAZ vom 20. Mai 1969) Weitere Äußerungen dieses Tenors ließen sich hier aufführen, auf sie wird jedoch aus Platzgründen verzichtet.

Fast einvernehmlich äußern die Sprecher und Redakteure in den ersten zwanzig Jahren nach der Ratifikation des Grundgesetzes jedoch Kritik sowohl an dem Einfluss der Weimarer Verfassung als auch der Alliierten auf die Genese des Grundgesetzes, die meisten rechtfertigen das Vorgehen des Parlamentarischen Rates jedoch pragmatisch als die einzig mögliche Handlungsweise in einer Situation, in der dem sozialistischen Staatsentwurf der Sowjets eine freiheitliche Verfassung entgegengesetzt werden sollte – in der Hoffnung, dass dieses fehlerbehaftete „Übergangsgebilde“ (so Carlo Schmid in der SZ vom 23./ 24. Mai 1959) nur für kurze Zeit gelten werde.

Das Deutungsmuster der angemessenen, wenngleich unvollkommenen „Übergangsverfassung“ verliert jedoch in den 1970er Jahren vor allem bei den Bürgern, aber auch in der politischen Elite zunehmend an Bedeutung. Während der Bundestag noch 1969 eine Enquetekommission mit der „Totalrevision“ (so Dieter Grimm; FAZ vom 22. Mai 2009) beauftragt hatte, hatte sich das politische Interesse an einer solchen Revision 1976, als die Kommission ihren Abschlussbericht vorlegte, bereits gelegt. Mit der Wiedervereinigung war die Suspendierung des Grundgesetzes zugunsten einer neuen, gesamtdeutschen Verfassung, in die Ferne gerückt – gleichermaßen verstummte jedoch auch die öffentliche Diskussion über den Einfluss der Weimarer Verfassung und der Alliierten. Im Zuge der einflussreichen 1968er-Bewegung wurde weniger der Einfluss der Weimarer Republik auf die Bundesrepublik als derjenige des Nationalsozialismus kritisiert. So erklärt sich, dass die „Generationskonflikte“ um die Wurzeln des Grundgesetzes, die Friedrich Karl Fromme für den Fall des Ausbleibens der Wiedervereinigung prognostiziert hatte (FAZ

vom 20. Mai 1969), weitgehend ausblieben und von einer Neuformulierung oder grundlegenden Überarbeitung des Verfassungstextes abgesehen wurde. Zugleich nimmt die Kritik an der Aufarbeitung der Weimarer Erfahrungen im Grundgesetz ab: 1979 lobt derselbe FAZ-Redakteur erstmals überschwänglich die Weitsichtigkeit der Väter und Mütter des Grundgesetzes, die es verstanden hätten, die richtigen Lehren aus Weimar zu ziehen, zum Beispiel indem sie eine starke Regierung institutionalisierten – und nimmt damit eine konträre Position zu den Aussagen ein, die er noch zehn Jahre zuvor an derselben Stelle getroffen hatte (s. o.) (Fromme in der FAZ vom 19. Mai 1979). Dies kann als Beleg für den Wandel der vorherrschenden Deutung hin zu einer grundgesetzfreundlicheren Position als in den Anfangsjahren der BRD gewertet werden, die sich auch in mehreren anderen Artikeln nachweisen lässt. Als Beispiel sei hier eine Rede des Bundespräsidenten von Weizsäcker aus dem Jahr 1989 genannt: „Wir haben Grund zur Achtung vor dem Verantwortungssinn der Männer und Frauen, die nach dem Krieg die politischen Geschicke unseres Staates lenkten.“ (siehe FAZ vom 26. Mai 1989) Zehn Jahre später äußerte sich der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Ernst Benda, in ähnlicher Art und Weise über den Parlamentarischen Rat (FAZ vom 22. Mai 1999). Und 2009 wurden die Mitglieder des Parlamentarischen Rates in allen Darstellungen, die Bezug auf sie nahmen, als „weise“ Mütter und Väter beschrieben, die die richtigen oder zumindest „gut nachvollziehbare“ Lehren aus der Weimarer Verfassung und der deutschen Geschichte gezogen haben (siehe bspw. die Beiträge von Thorsten Denkler und Bernd Oswald in der SZ vom 22. Mai 2009; die Rede des Bundespräsidenten Horst Köhler am 22. Mai 2009; oder Cem Özdemir in der FAZ vom 22. Mai 2009). Die in den ersten Jahren sowohl in der Bevölkerung als auch in der politischen Elite weit verbreitete kritische Position zum Umgang des Grundgesetzes mit der Geschichte und zu seiner Genese ist heute aus dem öffentlichen Denken verschwunden. An ihre Stelle ist eine explizite Wertschätzung, ja Bewunderung der Mitglieder des Parlamentarischen Rates und die Anerkennung der Bereitschaft der Alliierten getreten, Deutschland zu einer selbstständigen Nation und einem eigenständigen weltpolitischen Akteur werden zu lassen.

## Übergangslösung oder starkes Fundament – Deutungskämpfe um die Stellung des Grundgesetzes

Von Bedeutung blieb in den 1970er Jahren jedoch die Diskussion über die Stellung des Grundgesetzes und seine Legitimität in den Augen der Bürger, die schon im Kontext des zehnten und zwanzigsten Jubiläums des Grundgesetzes geführt worden war. Auch hier spielt die geplante Vorläufigkeit der Verfassung eine wichtige Rolle. Dolf Sternberger, Politikwissenschaftler und Redakteur der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, verfasste anlässlich des zehnten Jubiläumstages einen langen Essay mit dem Titel „Das Grundgesetz in der Probe des Lebens“ (FAZ vom 23. Mai 1959). In diesem kommt der Zwiespalt zwischen den Erfolgen des Grundgesetzes als Ordnungsinstrument und der geringen Anerkennung, die der Verfassungstext sowohl in der Bevölkerung als auch bei Teilen der politischen Elite genoss, deutlich zum Ausdruck. Das Grundgesetz habe eine Ordnung geschaffen, welche die Bundesrepublik als „Stellvertreterin des ganzen Deutschlands“ unter den Akteuren der Weltpolitik etabliert hat und den Bürgern eine Ordnung gegeben, die „auf der persönlichen Freiheit beruht und sie durch kraftvolle Einrichtungen zu schützen bestimmt war“ (ebd.). „Insofern steht die letzte Lebensprobe auf das Grundgesetz noch aus: Man hat sich daran gewöhnt, aber man liebt es nicht.“ (ebd.; ähnlich Heigert in der SZ vom 24./25. Mai 1979) Ähnlich auch der Tenor in der Süddeutschen Zeitung: Das Grundgesetz sei „eine Verfassung ohne Pathos“ (SZ vom 22. Mai 1959). Die Deutschen befolgten die Spielregeln des neuen Staates „musterhaft, man möge meinen wie aus tiefem Verständnis“, wengleich sie das Grundgesetz nicht liebten. „Die Frage ist nur, ob es wirklich Verständnis ist, oder vielleicht nur Gelehrigkeit. Und ob es [das Grundgesetz, Anm. der Verf.] sich auch bewährt, wenn für den Staat und die Verfassung Feuerproben kommen.“ (SZ vom 23. Mai 1959) In mehreren Artikeln wurde die Befürchtung geäußert, dass eine Verfassung, an die sich die Bürger kaum emotional gebunden fühlen und die sie auch nicht selbst in Kraft gesetzt haben, weder legitim noch krisenfest sein könnte (siehe auch Dolf Sternberger in der FAZ vom 23. Mai 1959). Dem stand die Position entgegen, dass das Grundgesetz genauso gut ein „Organisationsstatut“ (Hans Schuster in der SZ vom 22. Mai 1959) sein könnte wie ein Verfassungstext – entsprechend müssten auch keine allzu hohen Legitimitätsanforderungen an diesen Gesetzestext gestellt werden.

Wengleich das Motiv der geringen Bindung der Deutschen an ihre Verfassung auch prägend für die spätere Debatte bleibt, ändert sich nach 1969 jedoch die in diesem Kontext vorgebrachte

Argumentation. Die mangelnde emotionale Bindung der Bürger an die Verfassung und die geringe symbolische Strahlkraft des Grundgesetzes wird zunehmend seltener auf die historischen Umstände, den Prozess der Verfassungsgenese oder inhaltliche Kritik der Deutschen am Grundgesetz zurückgeführt – stattdessen wird die Ursache dafür häufiger in „spezifisch deutschen“ Eigenschaften und einem Fehlverhalten der Parteien gesehen (Heigert in der SZ vom 24./25. Mai 1979): „Die Leidenschaft, die den politischen Kampf bewegt, ist weithin zur rhetorischen Technik degeneriert, sie verkam zum leeren Ritual polemischer Pflichtübungen.“ (ebd.) Ähnlich sieht dies die FAZ, in der die Parteien harsch kritisiert werden. Die Parteien handelten zu sehr auf Wahlergebnisse und Mitgliederinteressen fokussiert und hinderten sich somit selbst einer sachangemessenen Lösungsfindung (FAZ vom 19. Mai 1979). Zudem dürfe man das Grundgesetz nicht durch „übergroße Erwartungen“ erdrücken oder seine Bedeutung aufgrund von „Divergenzen der Interessen“ zerreißen – und dabei die eigentlich hohe Qualität der Verfassung vergessen (ebd.). Entsprechend warnte auch Bundespräsident Richard von Weizsäcker zehn Jahre später davor, die politischen Probleme der Bundesrepublik auf Verfassungsdefizite zurückzuführen. „Sie [die Verfassung, Anmerkung d. Verf.] schützt die Würde des Menschen und die Grundrechte. Sie organisiert unser Zusammenleben mit seinen Konflikten, und in der Gewißheit neuer Entwicklungen macht sie friedlichen Wandel möglich. Ob wir aber die Fähigkeit dazu haben, das garantiert die Verfassung nicht. [...] Mit der Verfassung allein ist kein Staat zu machen, sondern mit unserer Verantwortung für den Staat, das heißt füreinander; denn der Staat, das sind wir selber.“ (zitiert nach der FAZ vom 26. Mai 1989)

An die Stelle der verhaltenen Kritik am Grundgesetz und der moderaten Anerkennung des Verfassungstextes als zufriedenstellende Kompromisslösung tritt im Jahr 1979 auch erstmals hohes Lob. Friedrich Karl Fromme schreibt nun in der FAZ: „Die Politiker werden es an Lobpreisungen [anlässlich des 30. Jahrestages de Grundgesetzes, Anm. der Verf.] nicht fehlen lassen, und sie sind ja auch am Platze. Es wird nicht nur tönen, dies sei die ‚freiheitlichste Verfassung‘, die es in Deutschland je gab, und das ist auch so: schlichtere Sprache wird von der ‚besten‘ Verfassung reden.“ (FAZ vom 19. Mai 1979) Auch hier zeigt sich also, welche Anerkennung das Grundgesetz zunehmend gewonnen hat. Entsprechend erklärte dann auch der bayrische Ministerpräsident Franz Josef Strauß anlässlich des 30. Jubiläumstages: „Eine Idealverfassung gibt es nicht und wird es nicht geben. Das Grundgesetz hat sich als tragfähige Grundlage des Zusammenlebens in der Bundesrepublik aber bewährt.“ (SZ vom 22. Mai 1979) Er forderte die Bürger vor dem

Hintergrund des RAF-Terrorismus und der 68er-Bewegung dazu auf, dies endlich nicht mehr als selbstverständlich hinzunehmen oder gar „einem zum Götzen erhobenen sozialistischen Gleichheitsgrundsatz“ zu opfern. Die Formulierung „das Grundgesetz hat sich bewährt“ wird im Folgenden hegemonial – sie wird 1989 und 1999 mehrfach wiederholt (siehe beispielsweise FAZ vom 26. Mai 1989 und 22. Mai 1999) und 2009 kommt kaum ein Redner ohne diese – mittlerweile schon floskelhaft gebrauchte – Formulierung aus. So lobten beispielsweise Vertreter aller Fraktionen in der Bundestagsdebatte zum Jubiläum im Mai 2009 das Grundgesetz als einzigartige Erfolgsgeschichte und die FAZ schrieb in ihrem Leitartikel vom 23. Mai 2009: „Dem Lob des Grundgesetzes ist wenig hinzuzufügen“. Bundespräsident Horst Köhler gebrauchte in seiner Jubiläumsrede am 22. Mai 2009 eine neue Wendung, die Eingang in die Medienberichterstattung gefunden hat: Das Grundgesetz sei ein „Leuchtfeuer der Freiheit“ geworden (siehe FAZ und SZ vom 23. Mai 2009).

Bei der Jubiläumsfeier im Jahr 2009 wurde stets auch auf die zunehmend positiven Einstellungen der Bevölkerung zum Grundgesetz hingewiesen (siehe bspw. Heinrich Krone in der SZ vom 23. Mai 1959; von Weizsäcker in der FAZ vom 26. Mai 1989 oder FAZ vom 22. Mai 1999), die sich auch in Meinungsumfragen aus diesen Jahren bestätigte. Eine aktuelle Befragung im Februar 2009 zeigt, dass 74 Prozent der Deutschen heute stolz auf das Grundgesetz sind – mehr denn je (Schaal/Vorländer/Ritzi 2009).

Die Skeptiker, die dem Grundgesetz die Fähigkeit der Legitimitätsgewinnung absprachen, sind entsprechend im Zeitverlauf ebenso weitgehend verstummt wie diejenigen Stimmen, die eine neue Verfassung, eine „richtige“ und keine „Übergangsverfassung“ verlangen. Ernst Benda stellte 1999, also anlässlich des ersten Jubiläumsjahres nach der Wiedervereinigung, fest: „Aber das Ergebnis [der Diskussion über das Grundgesetz im Zuge der Wiedervereinigung, Anm. der Verf.] ist eben nicht, und glücklicherweise, die Abschaffung des Grundgesetzes zu Gunsten einer ganz neuen Verfassung, sondern seine Bestätigung als Ordnung für das geeinte Deutschland. Es besteht auch kein Anlass zu der Befürchtung, daß es den neuen Herausforderungen unserer Zeit nicht gewachsen sein wird.“ (Benda in der FAZ vom 22. Mai 1999) Heute wie damals gibt es zwar einzelne Stimmen, die eine neue, „gemeinsame“ Verfassung für die ost- und westdeutschen Bürger fordern – wie es beispielsweise der damalige SPD-Vorsitzende Franz Müntefering im April 2009 in einem Zeitungsinterview tat; diesen Vorschlag wiederholte er aber bei den Jubiläumsfeiern im Mai 2009 nicht mehr –, sie sind jedoch selten und nicht einflussreich (siehe

Schaal/Vorländer/Ritzi 2009). Auch diese Position konnte sich im Kampf um die Deutung des Grundgesetzes nicht durchsetzen – die vorherrschende Meinung entspricht derjenigen von Benda und den politischen Akteuren, die nach der Wiedervereinigung den Erhalt des Grundgesetzes durchsetzen konnten. So bezeichnet der damalige Innenminister Wolfgang Schäuble in einem in der FAZ publizierten Beitrag (22. Mai 2009) das Grundgesetz als wichtige Grundlage der Wiedervereinigung, die „den Zusammenhalt des Volkes“ gesichert habe und Justizministerin Brigitte Zypries sieht im Grundgesetz „eine hervorragende Grundlage“ für die wachsende Einheit von Ost und West (ebd.).

## Deutungskämpfe über die Funktionalität des Grundgesetzes

Eine hegemoniale Deutung kann im Diskurs über die Funktions- und Zukunftsfähigkeit des Grundgesetzes – den Gegenstand der dritten Gruppe von Deutungskämpfen um die deutsche Nachkriegsverfassung – nicht oder zumindest nur schwer identifiziert werden. Während die Legitimität des Grundgesetzes in den Augen der Bürger anfangs umstritten war und schließlich stetig zunahm, gab es in Bezug auf die Funktionalitätsbewertung eine uneinheitliche Entwicklung. Während dem Grundgesetz in den 1950er und 1960er Jahren hier gute Leistungen attestiert wurden – gleichzeitig jedoch seine Zukunftsfähigkeit in Frage gestellt wurde – gilt ab den 1970er Jahren und vor allem in den Diskussionen anlässlich des 60. Jubiläumsjahres zumeist das Gegenteil.

So schrieb beispielsweise die Süddeutsche Zeitung im Jahr 1959, das Grundgesetz sei „eine Verfassung ohne Pathos“, die sich „technisch“ bewährt habe, „wenn man den geregelten Ablauf der parlamentarischen Demokratie, der Wahlen und Regierungsbildungen, und die Ausschaltung störender Momente nach dem Vorbild der Weimarer Republik und der Vierten französischen Republik als einzigen Wertmaßstab sieht.“ (SZ vom 22. Mai 1959) Gleichzeitig wurden in diesem Jahr jedoch auch Bedenken geäußert, dass die instrumentelle Funktionsfähigkeit des Grundgesetzes dazu beitragen könnte, dass das Ziel der Wiedervereinigung aus den Augen verloren werde. Es wurde befürchtet, dass die neue Verfassung zwar kurzfristig funktionieren könnte, langfristig jedoch negative Auswirkungen auf die Möglichkeit eines geeinten Deutschlands besitzen könnte. Hier zeigt sich deutlich der (Deutungs-)Konflikt zwischen dem Wunsch der Deutschen nach Unabhängigkeit, Stabilität, ökonomischem Wohlstand und einem schnellen

Wiederaufbau auf der einen, und dem Ziel der Überwindung der deutschen Teilung auf der anderen Seite (ebd.; siehe auch FAZ vom 20. Mai 1969) – wenngleich nicht alle Autoren hier einen Widerspruch erkennen wollten: So wandte sich beispielsweise Dolf Sternberger 1959 in seinem Aufsatz zum Verfassungsjubiläum gegen entsprechende Einschätzungen (Sternberger in der FAZ vom 20. Mai 1959). Zu diesen Bedenken kamen die bereits erwähnten Stimmen hinzu, welche die Position vertraten, die Leistungsfähigkeit des Grundgesetzes hänge in direkter Weise vom wachsenden internationalen Einfluss und vor allem (ökonomischen) Wohlstand ab (s. o.).

Während auf der einen Seite für Anpassungsprozesse des Verfassungstextes an den rasanten Wandel der innen- wie außenpolitischen Situation der Bundesrepublik plädiert wurde, argumentierten andere für die Stabilität des Grundgesetzes (so betitelte der Politikwissenschaftler Rudolf Schuster einen Essay in der SZ am 24. Mai 1959 mit den Worten „Das Grundgesetz ist nicht antiquiert“) – bis zu einer Ablösung durch eine gesamtdeutsche Verfassung. Die FAZ fragte (20. Mai 1969) in der Überschrift zu einem Jubiläumsartikel „Erst zwanzigjährig und schon veraltet? – Zum Jahrestag des Grundgesetzes eine Welle von Missvergnügen an der Verfassung“ und wies darauf hin, dass seit Mitte des Jahres 1968 eine zunehmende Tendenz zu Verfassungsänderungen zu beobachten sei, die einem Dammbbruch gleiche (ebd.). Die Änderungs-bemühungen seien eine Konsequenz dessen, dass die Deutschen von den Leitideen und anderen grundlegenden Bestimmungen des Grundgesetzes nie überzeugt gewesen seien, zum Beispiel vom Parlamentarismus. Auch die große Bedeutung, die den Parteien in der Bundesrepublik zugekommen sei, entspreche nicht dem Willen der Bevölkerung. Weitere und entsprechende Kritik wurde an der Ausgestaltung des Föderalismus, der „mangelnden Gewaltenteilung“ (FAZ 20. Mai 1959; dagegen bspw. Carlo Schmid in der FAZ vom 23. Mai 1959) und am konstruktiven Misstrauensvotum geübt (ebd.; siehe auch FAZ vom 19. Mai 1979). Vor allem die Entwicklung des „deutschen Parteienstaats“ als Folge grundgesetzlicher Regelungen blieb in den folgenden drei Jahrzehnten ein wesentlicher Streitpunkt in der Verfassungsdebatte. Die Parteiräson führe nicht nur zu Entscheidungen, die nicht der sachlich besten Lösung entsprächen (z. B. SZ vom 23. Mai 1959), sondern auch zu Grabenkämpfen im Bundesrat und einer ungünstigen Auswahl des politischen Führungspersonals (z. B. FAZ 19. Mai 1979). Gegen derartige Argumente sprach sich u. a. der parlamentarische Geschäftsführer der SPD, Walter Menzel, aus: „Nicht das Grundgesetz ist schlecht, sondern das, was die politisch entscheidenden Kräfte der letzten Jahre daraus gemacht haben.“ (Süddeutsche Zeitung, 23. Mai 1959) Nicht nur diese Auffassung führte

in den 1980er Jahren zum Bedeutungsverlust der Kritik an den grundgesetzlichen Regelungen zum Einfluss der Parteien, sondern auch der relevanter werdende Vorwurf der Politikverdrossenheit, der jedoch nur am Rande mit verfassungspolitischen Diskussionen verbunden ist (siehe Arzheimer 2002).

Während also in den ersten 30 Jahren seiner Geltung vor allem über die Auswahl der normativ angemessenen und empirisch akzeptierten Leitideen durch den Parlamentarischen Rat und die Alliierten diskutiert wurde (mit Ausnahme des Prinzips der Freiheitlichkeit, das vielfach und stets positive Erwähnung in den Jubiläumsartikeln findet), rücken ab 1989 verschiedene Positionen über die Interpretation der im Grundgesetz inkludierten Leitideen in den Vordergrund. Dies lässt sich besonders deutlich an Auseinandersetzungen über die Rolle des Sozialstaatsprinzips zeigen, die bis heute andauern (siehe bspw. FAZ vom 23. Mai 1989; FAZ-Beitrag von Brigitte Zypries vom 22. Mai 2009). Hierbei wird auf der einen Seite eine umfangreichere Absicherung v. a. von Familien und Arbeitslosen mittels verfassungsrechtlicher Regelungen gefordert und andererseits auf das bereits im Grundgesetz verankerte Sozialstaatsgebot verwiesen (siehe für eine umfangreiche Wiedergabe der Diskussion v. a. Dieter Grimm in der FAZ vom 22. Mai 2009). Umstritten sind seit 1999 aber auch die Einsätze der Bundeswehr (v. a. im Kosovo und in Afghanistan), die Parteienstaatlichkeit als Konsequenz grundgesetzlicher Regelungen, Änderungen des Wahlrechts auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene, die Integrationsfähigkeit des Grundgesetzes und die Ausgestaltung des Föderalismus und der wirtschaftlichen Ordnung der Bundesrepublik (siehe insbes. Rede des Bundespräsidenten Herzog am 23. Mai 1999; SZ vom 25. Mai 1999; SZ-Sonderseiten 1999; Beilage der FAZ 2009). Besonders kontrovers diskutiert wird dabei die Einführung weiterer direktdemokratischer Elemente in das deutsche Wahlrecht, um die Partizipation zu steigern, Demokratie „sichtbarer“ zu machen (Bundespräsident Herzog 1999) und die Legitimität der gewählten Repräsentanten (z. B. des Bundespräsidenten) zu erhöhen (siehe u. a. Oswald in der SZ vom 26. Mai 2009). Gegner direktdemokratischer Wahlen führen jedoch die Gefahr eines „Dauerwahlkampfes“ (Zypries in der FAZ vom 22. Mai 2009) an und verweisen auf die gute Arbeit der Parteien (Franz Walter in der FAZ vom 22. Mai 2009; Denkler in der SZ vom 25. Mai 2009). Warnungen vor radikalen Bürgervoten oder Verweise auf mögliche Instabilität oder die deutsche Geschichte wurden in den letzten zwanzig Jahren jedoch nur noch selten angeführt.

Die Deutungskämpfe werden zunehmend entsprechend der parteipolitischen Lagerbildung geführt: Vor allem die Parteien CDU, CSU und teilweise auch die SPD vertreten konservative, sicherheitsorientierte und *finanziell* auf die Eigenverantwortung der Bürger setzende Positionen, die Grünen, die Linken und wiederum Teile der SPD richten sich gegen diese Position und beklagen einen zu geringen sozialen Ausgleich, die besonderen Regelungen zur Eheschließung von Homosexuellen und die politische Ausgestaltung der grundgesetzlichen Regelungen zur Integration von Ausländern und dem Asylrecht (siehe SZ vom 23. Mai 1999; FAZ vom 22. Mai 2009; SZ vom 22. Mai 2009).

In einer mehrteiligen Serie anlässlich des 50. Jubiläums des Grundgesetzes stellt besonders die Süddeutsche Zeitung diese Konflikte umfangreich dar, in einer Sonderbeilage vom 22. Mai 2009 folgt die FAZ ihrem Vorbild. Dabei sticht nicht nur der immense Umfang der Berichterstattung ins Auge, sondern auch die Vielzahl prominenter Sprecher und gesellschaftlicher Eliten, die sich zum Jubiläum des Grundgesetzes äußern: neben Regierungsmitgliedern (wie Schäuble und Zypries), hochrangigen Parteifunktionären (z. B. Cem Özdemir) und Bundespräsidenten (Herzog und Köhler) zählen hierzu auch der Schriftsteller Dieter Wellershof, Richter des Bundesverfassungsgerichts (z. B. Dieter Grimm und Hans-Jürgen Papier) und des Europäischen Gerichtshofs (Vassillios Skouris).

Die beschriebene Verlagerung von Deutungskämpfen von der grundsätzlichen Diskussion der im Verfassungstext enthaltenen Leitlinien hin zu ihrer Ausgestaltung mag einerseits ein typisches Entwicklungsmuster nach konstitutionellen Konsolidierungsphasen sein. Im Fall der Bundesrepublik erstaunt die Klarheit dieser Entwicklungslinie dennoch – schließlich hätten der Fall der Berliner Mauer und die Wiedervereinigung Ost- und Westdeutschlands einen anderen Entwicklungsprozess nahe gelegt, der den Deutschen nicht nur die Möglichkeit gegeben hätte, „from bottom up“ eine „eigene“ Verfassung zu entwerfen, sondern auch die Option, diese per direktdemokratischer Abstimmung zu ratifizieren. Der Verzicht auf einen solchen Neuanfang zeugt davon, welche starke legitimierende Kraft die Verfassung in den Jahren vor 1989 bereits erlangt hatte. Die instrumentelle Stärke des Grundgesetzes hat mit Sicherheit einen wesentlichen Beitrag zu diesem Legitimationsgewinn geleistet – sie allein kann ihn jedoch nicht vollständig erklären, vor allem angesichts der anfänglich besonders geringen Symbolkraft des Grundgesetzes. Die vorliegende Analyse kann zwar nicht quantitativ belegen, welchen Einfluss die öffentlichen Deutungskämpfe auf diese Entwicklung hatten, aber sie legt doch überzeugend

nahe, dass die theoretischen Erwartungen, die in der Forschungsheuristik zur Deutungsmacht expliziert wurden, empiriekompatibel, ja sogar empiriegesättigt sind. Der Kampf um Deutung ist – trotz seiner Konflikthaftigkeit – ein Medium der Aneignung konstitutioneller Leitideen bzw. deren Interpretation.

## Fazit

Nachkriegssituationen stellen in ganz besonderem Maße eine Herausforderung für die Ausbildung einer legitimen und stabilen politischen Ordnung – zumal einer demokratischen, die auf physische Sanktionsmittel ihrer Stabilisierung verzichtet – dar. Die institutionellen Karten werden neu gemischt – und hierfür ist es notwendig, nicht nur eine auf der instrumentellen Dimension funktionierende Ordnungsstruktur zu implementieren, sondern darüber hinaus die Bürgerinnen und Bürger von der normativen Anerkennungswürdigkeit der Leitideen, auf denen die politische Ordnung basiert, auf der symbolischen Dimension zu überzeugen. Die Überführung der instrumentellen wie symbolischen Geltungsansprüche in faktische Gültigkeit anhand des implementierten Grundgesetzes im Medium der massenmedialen Öffentlichkeit zu analysieren, war das Ziel der vorangegangenen Überlegungen.

Die Entwicklung der konstitutionellen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland besitzt ein Alleinstellungsmerkmal, da die grundgesetzliche Nachkriegsordnung durch die spezifischen Kontextfaktoren ihrer Genese de facto alternativlos war. Der Fokus der Betrachtungen konnte daher eingengt werden auf drei Diskurse: Deutungskämpfe um die Bewertung der Genese und die angemessene Bedeutung des historischen Hintergrunds des Grundgesetzes, um die Stellung des Grundgesetzes (Übergangslösung oder dauerhaftes Fundament) sowie über die Funktionalität des Grundgesetzes. Alle drei Diskurse folgen einer analogen Diskursdynamik. In ihrer ersten Phase kreisen sie um die Frage, ob die konstitutionell implementierten demokratischen Leitideen vor dem Hintergrund der soziomoralischen und kulturellen Spezifika Deutschlands angemessen sind; in ihrer zweiten, ob das Verständnis der implementierten Leitideen angemessen ist. Die diskursinterne Relation zwischen erster und zweiter Phase ist bei den drei Diskursen leicht unterschiedlich. Dominiert im ersten Diskurs die erste Phase, besitzt die zweite bei den beiden anderen Diskursen ein relativ höheres Gewicht.

Die Analyse konnte beispielhaft zeigen, dass der Kampf um Deutung in der Tat ein konstitutives Moment einer Nachkriegsordnung ist – und dies selbst dann, wenn sich die Analyse auf die Betrachtung der Deutungskämpfe der bereits implementierten Verfassungsordnung beschränkt. Trotzdem haben sich im Laufe des Betrachtungszeitraumes hegemoniale Verständnisse herausgebildet. Aufgrund des langen Intervalls, das zwischen den Betrachtungszeiträumen liegt, konnte der Deutungskampf nicht in seiner prozessualen Dynamik analysiert werden. Die Ergebnisse der punktuellen Längsschnittanalyse können jedoch von dem Hintergrund unserer Forschungsheuristik als Ergebnis eines notwendigen, vorgängigen Deutungskampfes interpretiert werden. Die zwei Geltungsebenen des Grundgesetzes – die instrumentelle und die symbolische – spielen seit der Ratifizierung des Grundgesetzes eine gleichermaßen wichtige Rolle in der öffentlichen Diskussion. Dies ist nicht überraschend, da die beiden Ebenen konstitutiv aufeinander verweisen. Hegemonial wurden Deutungen des Grundgesetzes zunächst auf der instrumentellen Dimension – in dem Deutungskampf über die symbolische Dimension des Grundgesetzes wurden Positionen im Vergleich dazu später hegemonial: Mitte der 1970er Jahre, im Moment der mehrfachen Krise und der Herausforderung der (Rechts-)Staatlichkeit.

Der Blick zurück auf die jüngere (bundes-)deutsche Geschichte verdeutlicht, dass die Kämpfe um Deutung ein zentraler Faktor für die Anerkennung des Grundgesetzes auf der instrumentellen und symbolischen Dimension – und damit der Ausbildung einer legitimen und stabilen Nachkriegsordnung – waren. Die Aneignung von Leitideen erfolgte in deutschen Fall konfliktiv – doch gerade hierdurch konnte das Grundgesetz zu dem „Erfolgsmodell“ avancieren, dass die Festredner anlässlich des 60. Jubiläums identifizierten.

Diese Form der Aneignung wird sich auch in Zukunft fortsetzen. Angesichts der breiten *grundsätzlichen* Akzeptanz unserer konstitutionellen Ordnungsvorstellungen gewinnt ihre *Interpretation* seit den 1970er Jahren auch aus der Perspektive der Bürgerinnen und Bürger als Adressaten des Verfassungsrechts zunehmend an Bedeutung. Diese Interpretation erfolgt maßgeblich im Konfliktfall – im Zuge einer Klage vor dem Bundesverfassungsgericht (vgl. Vorländer 2006a). Die mediale Berichterstattung vor, zum und nach einer Entscheidung des Gerichts ist das Forum, in dem die konfliktive Aneignung erfolgt (vgl. Brodocz 2003). Die „offene Gemeinschaft der Verfassungsinterpreten“ (so bereits Häberle 1975) konstituiert sich auch und gerade über den öffentlich ausgetragenen Konflikt über Deutungen und Bedeutungen – ihn offen zu halten ist daher eine zentrale Aufgabe für ein stabiles und legitimes politisches Gemeinwesen.

Die Ergebnisse unserer exemplarischen Analyse über die Transformation normativer Geltungsansprüche in faktische Gültigkeit sind aufgrund der besonderen politischen Rahmenbedingungen im Nachkriegsdeutschland jedoch nur mit großer Vorsicht zu generalisieren. Gerade die wichtige Frage, in welcher Balance autoritative Deutungsschließung einerseits und (zivilgesellschaftliche) Deutungsöffnung andererseits stehen sollten, damit eine politische Ordnung auch gegen eine zunächst widerständige politische Kultur stabil sein und die Verfassungsordnung zur Ausbildung einer entgegenkommenden politischen Kultur aktiv beitragen kann, kann nicht generalisiert beantwortet werden. In langfristiger Perspektive ist zu erwarten, dass aus dem Handeln in institutionellen Kontexten – hier also im Rahmen einer spezifischen konstitutionellen Ordnung – Sozialisationseffekte folgen, die einen positiven Einfluss für die Stabilität einer Nachkriegsordnung besitzen können. Kurzfristig scheint die Ermöglichung konfliktiver öffentlicher Debatten über konstitutionelle Leitideen ihre Akzeptanz jedoch eher zu befördern als sie zu behindern.

## Bibliographie

### A–C

- Almond, G. A./Verba, S. (1963) *The Civic Culture. Political Attitudes and Democracy in Five Nations*. Princeton: Princeton University Press.
- Almond, G./Verba, S. (1980) *The Civic Culture Revisited*. Boston: Sage Publications.
- Arzheimer, K. (2002) *Politikverdrossenheit. Bedeutung, Verwendung und empirische Relevanz eines politikwissenschaftlichen Begriffes*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Asbach, O. (2002) Von der Geschichte politischer Ideen zur „History of Political Discourse“? Skinner, Pocock und die „Cambridge School“. In: *Zeitschrift für Politikwissenschaft* 12 (2): 637–67.
- Ball, T. (1997) Political Theory and conceptual change. In: Vincent, A. (ed.) *Political Theory*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Ball, T./Farr, J./Hanson, R. L. (eds.) (1989) *Political innovation and conceptual change*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Brodocz, A. (2003) *Die symbolische Dimension der Verfassung. Ein Beitrag zur Institutionentheorie*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Brodocz, A. (2006) Die souveränen Deuter. Symbolische Voraussetzungen – institutionelle Rahmenbedingungen – praktische Auswirkungen. In: Vorländer, H. (Hg.) *Die Deutungsmacht der Verfassungsgerichtsbarkeit*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

### D–F

- Donsbach, W. (2008) Im Bermuda-Dreieck. Paradoxien im journalistischen Selbstverständnis. In: Pörksen, B./Loosen, W./Scholl, A. (Hg.) *Paradoxien im Journalismus. Theorie – Empirie – Praxis. Festschrift für Siegfried Weischenberg*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Easton, D. (1965) *A systems analysis of political life*. New York (u.a.): University of Chicago Press.
- Easton, D. (1975) A Re-Assessment of the concept of political support. In: *British Journal of Political Science* 5(4): 435–457.
- Feldkamp, M. F. (1998) *Der Parlamentarische Rat 1948–1949*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Foucault, M. (1973) *Archäologie des Wissens*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Foucault, M. (1976) *Überwachen und Strafen*. Die Geburt des Gefängnisses.  
Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Fuchs, D. (2007) The Political Culture Paradigm. In: Dalton, R. J./Klingemann, H. D. (eds.)  
*The Oxford Handbook of Political Behaviour*. Oxford: Oxford University Press.

G–I

Gerhards, J./Neidhardt, F./Rucht, D. (1998) *Zwischen Palaver und Diskurs. Strukturen  
öffentlicher Meinungsbildung am Beispiel der deutschen Diskussion zur Abtreibung*.  
Opladen: Westdeutscher Verlag.

Göhler, G. (1997) Der Zusammenhang von Institution, Macht und Repräsentation. In:  
Göhler, G. (Hg.) *Institution-Macht-Repräsentation. Wofür politische Institutionen stehen  
und wie sie wirken*. Baden-Baden: Nomos.

Häberle, P. (1975) Die offene Gemeinschaft der Verfassungsinterpreten. Ein Beitrag zur  
pluralistischen und prozessualen Verfassungsinterpretation. In: *Juristenzeitung  
(JZ)*, 297–305.

Holmes, S. (1995) *Passions and Constraint: On the Theory of Liberal Democracy*.  
Chicago: University of Chicago Press.

Karpen, U. (2009) Das (deutsche) Grundgesetz im Ausland. Möglichkeiten und Grenzen  
des ‚Rechtsexports‘. In: Robertson-von Throta, C. Y. (Hg.) *60 Jahre Grundgesetz.  
Interdisziplinäre Prinzipien*. Baden-Baden: Nomos.

Kepplinger, H. M. (1998) Der Nachrichtenwert der Nachrichtenfaktoren. In:  
Holtz-Bacha, C. et al. (Hg.) *Wie die Medien die Welt erschaffen und wie die Menschen  
darin leben*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

L

Lassalle, F. (1862) *Über Verfassungswesen. Ein Vortrag, gehalten 1862 in einem Berliner  
Bürger-Bezirksverein*. <http://www.gewaltenteilung.de/lassalle.htm> (09/03/10)

Lemke, T. (2002) Die politische Theorie der Gouvernamentalität: Michel Foucault.  
In: Brodocz, A./Schaal, G. S. (Hg.) *Politische Theorien der Gegenwart I*. Opladen: UTB.

Lepsius, M. R. (1996) Institutionenanalyse und Institutionenpolitik.  
In: Nedelmann, B. (Hg.) *Politische Institutionen im Wandel*. Sonderheft 35/1995 der  
Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 392–403.

- Lünenborg, M. (2006) Zwischen Boulevard und Polit-Talk: Doing Gender im politischen Journalismus. In: *femina politica, Zeitschrift für feministische Politik-Wissenschaft*. 15(2): 33–46.
- Lüter, A. (2004) Politische Profilbildung jenseits der Parteien? Redaktionelle Linien in Kommentaren deutscher Qualitätszeitungen. In: Eilders, C./Neidhardt, F./Pfetsch, B. (Hg.) *Die Stimme der Medien. Pressekommentare und politische Öffentlichkeit in der Bundesrepublik*. Wiesbaden: VS Verlag.
- M–R
- Mouffe, C. (2009) *Über das Politische*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Münkler, H. (2003) *Die neuen Kriege*. Hamburg: Rowohlt.
- Noelle, E./Neumann, E. P. (Hg.) (1956) *Jahrbuch der Öffentlichen Meinung 1947–1955*. Allensbach: Verlag für Demoskopie.
- Philip, M. (1985) Michel Foucault. In: Skinner, Q. (ed.) *The return of grand theory in the human sciences*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Pickel, S./Pickel, G. (2006) *Politische Kultur- und Demokratieforschung Grundbegriffe, Theorien, Methoden. Eine Einführung*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Pies, I. (2009) *Das ordonomische Forschungsprogramm*. Diskussionspapier Nr. 2009-7 des Lehrstuhls für Wirtschaftsethik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
- Preuß, U. K. (1990) *Revolution, Fortschritt und Verfassung Zu einem neuen Verfassungsverständnis*. Berlin: Wagenbach.
- Roellecke, G. (2009) Zur Geschichtlichkeit des Grundgesetzes. In: Robertson-von Throta, C. Y. (Hg.) *60 Jahre Grundgesetz. Interdisziplinäre Prinzipien*. Baden-Baden: Nomos.
- Rosa, H. (1994) Ideengeschichte und Gesellschaftstheorie. Der Beitrag der ‚Cambridge School‘ zur Metatheorie. In: *Politische Vierteljahresschrift* 35 (1): 197–233.
- S
- Schaal, G. S. (2000) *Integration durch Verfassung und Verfassungsrechtsprechung? Über den Zusammenhang von Demokratie, Verfassung und Integration*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Schaal, G. S. (2000a) Vertrauen in das Bundesverfassungsgericht und die Akzeptanz seiner Entscheidungen als Indikatoren der Geltung und Akzeptanz konstitutioneller Ordnungsvorstellungen. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 21 (2): 419–446.

- Schaal, G. S. (2003) Zwischen fiktionaler Deutungsschließung und faktischer Deutungsöffnung. Das Bundesverfassungsgericht im Spannungsfeld zwischen Legitimation und Integration. In: Noetzel, T./Bonacker, T./Brodocz, A. (Hg.) *Die Ironie der Politik. Zur Konstruktion politischer Wirklichkeiten*. Frankfurt/M.: Campus.
- Schaal, G. S. (2004) *Vertrauen, Verfassung, Demokratie*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schaal, G. S./Vorländer, H./Ritzi, C. (2009) *60 Jahre Grundgesetz. Einstellungen der Bürgerinnen und Bürger zu ihrer Verfassung*. Forschungsbericht. Helmut-Schmidt-Universität / UniBw Hamburg, Lehrstuhl für Politikwissenschaft, ins. Politische Theorie (Prof. Dr. Gary S. Schaal); TU Dresden, Philosophische Fakultät, Lehrstuhl für Politische Theorie und Ideengeschichte (Prof. Dr. Hans Vorländer).
- Schröder, H.-C. (2002) Ancient Constitution. Vom Nutzen und Nachteil der ungeschriebenen Verfassung Englands. In: Vorländer, H. (Hg.) *Integration durch Verfassung*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Schubert, S./Kosow, H. (2007) Das Konzept der Deutungsmacht. In: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft* 1: 39–48.
- Schulz, D. (2006) Theorien der Deutungsmacht. Ein Konzeptualisierungsversuch im Kontext des Rechts. In: Vorländer, H. (Hg.) *Die Deutungsmacht der Verfassungsgerichtsbarkeit*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Skinner, Q. (1989) Language and political change. In: Ball, T./Farr, J./Hanson, R. L. (eds.) *Political innovation and conceptual change*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Speth, R. (1997) Pierre Bourdieu – die Ökonomisierung des Symbolischen. In: Göhler, G. (Hg.) *Institution – Macht – Repräsentation: Wofür politische Institutionen stehen und wie sie wirken*. Baden-Baden: Nomos.
- Stachura, M. (2005) Zwischen nationaler Identität und Verfassungspatriotismus: Deutungsmuster der politischen Gemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland 1972–1989. In: *Politische Vierteljahresschrift* 46 (2): 288–312.
- Buletin, L., 2017. *Berita Terkini*. [Online] Available at: <http://www.buletinlokal.com/>

V–Z

- Vorländer, H. (1981) *Verfassung und Konsens. Der Streit um die Verfassung in der Grundlagen- und Grundgesetz-Diskussion der Bundesrepublik Deutschland. Untersuchungen zu Konsensfunktion und Konsenschance der Verfassung der pluralistischen und sozialstaatlichen Demokratie*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Vorländer, H. (2002) Gründung und Geltung. Die Konstitution der Ordnung und die Legitimation der Konstitution. In: Vorländer, H./Melville, G. (Hg.) *Geltungsgeschichten*. Köln/Wien/Weimar: Böhlau.
- Vorländer, H. (2006) *Die Deutungsmacht der Verfassungsgerichtsbarkeit*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Vorländer, H. (2006a) Deutungsmacht – Die Macht der Verfassungsgerichtsbarkeit. In: Vorländer, H. (Hg.) *Die Deutungsmacht der Verfassungsgerichtsbarkeit*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Vorländer, H. (2009) Die Deutschen und ihre Verfassung. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 18–19/2009: 8–18.
- Vorländer, H. (2009) *Die Verfassung. Idee und Geschichte*. 3. Aufl. München: Beck.
- Weber, M. (2002 [1922]) *Wirtschaft und Gesellschaft*. 5. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Weischenberg, S./Malik, M./ Scholl, A. (2006) *Die Souffleure der Mediengesellschaft*. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft.
- Wilke, J. (1999) Leitmedien und Zielgruppenorgane. In: ders. (Hg.) *Mediengeschichte der Bundesrepublik Deutschland*. Köln/Weimar/Wien: Böhlau.